

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Münsteraner Qualitätsmerkmale für die Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

Die folgenden Qualitätsmerkmale sind gemeinsam mit dem Stadtjugendring Münster e.V., dem Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Münster und dem Bistum Münster/ Jugendpastoral erarbeitet worden. Sie bilden die Grundlage für die Erstellung von Schutzkonzepten zur Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Mit interpersoneller Gewalt sind jegliche Formen physischer und psychischer Gewalt gemeint. Ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt soll sich an alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen richten, die in Kontakt mit dem Jugendverband stehen und die folgenden Qualitätsmerkmale beinhalten.

Die Beteiligung und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Erstellung des Schutzkonzeptes sowie bei der Prävention und Intervention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt wird zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht gestaltet.

Verabschiedet wurden die Qualitätsmerkmale auf der Vollversammlung vom Stadtjugendring Münster e.V am 17.09.2025.

1) Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse der eigenen Strukturen zeigt Möglichkeiten von Gewalt und bereits existierende Schutzzräume. Sie wird als Grundlage der Präventions- und Interventionsschritte genommen.

- a. Die Durchführung und Erstellung erfolgen im Verband auf der jeweilig zuständigen Ebene (wie z. B. der Ortsgruppe, dem Verein, der Gemeinde oder dem Stamm).
- b. Es werden Standardsituationen, Räumlichkeiten und kommunikative Strukturen in den Blick genommen (Reflexion von Macht, z. B. unklare Rollen).
- c. Die verbandstypischen Zielgruppen werden partizipativ und niedrigschwellig miteinbezogen.
- d. Vielfältige Methoden und Hilfsmöglichkeiten sowie zielgruppengerechte Sprache werden verwendet.

2) Mitarbeitendenmanagement

Mitarbeitende sind alle Personen, die in dem Verband hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Damit sind alle Personen gemeint, die eine aktive bzw. leitende Aufgabe im Verband übernehmen, unabhängig vom Zeitraum.

e

- a. Zu Beginn der Tätigkeit findet eine Informationsweitergabe über die Haltung des Verbandes und die Inhalte des Schutzkonzeptes und den zutreffenden Maßnahmen an alle Mitarbeitenden statt.
- b. Änderungen im Schutzkonzept werden transparent kommuniziert.
- c. Die im Verband zuständige Person nimmt zu Beginn der Tätigkeit und mindestens im Abstand von fünf Jahren Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von allen Mitarbeitenden, die im Verband Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.
- d. Allgemeine Verhaltensgrundsätze des jeweiligen Verbandes müssen von allen Mitarbeitenden zu Beginn der Tätigkeit und wenn es Änderungen gibt, unterschrieben werden und den Mitarbeitenden in einem Gespräch erläutert werden. Die Besonderheiten in der Ausgestaltung von Nähe und Distanz werden thematisiert.

3) Verhaltensgrundsätze / Verhaltenskodex

- a. Für die Zielgruppe sind die allgemeinen Verhaltensgrundsätze öffentlich zugänglich (z.B. auf der Verbandshomepage oder als Aushang im Verbandsheim).
- b. Angebotsspezifische Umgangsregeln sind transparent zu kommunizieren und von allen beteiligten Personen des Angebots zu beachten.
- c. Es wird eine zielgruppengerechte Sprache verwendet.

4) Aus- und Fortbildung, Sensibilisierung

- a. Eine verpflichtende Grundlagenschulung beinhaltet die Sensibilisierung zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt und wird regelmäßig für alle Personen angeboten, die im Verband tätig sind. Mindestens sollten in der Grundlagenschulung die Themen Prävention und Intervention sowie Nähe und Distanz thematisiert werden.
- b. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine Auffrischungsschulung zur Prävention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt zu absolvieren.
- c. Bedarfsgerechte Schulungen und eine Sensibilisierung für geschlechtliche Vielfalt werden empfohlen.
- d. Die Inhalte und Durchführung legt der jeweilige Verband fest.

5) Intervention

- a. Die internen Verfahren zur Fallmeldung bei Verdacht und Kenntnis berücksichtigen unter anderem:

1. Bei Mitteilungen werden Kommunikationsstrukturen transparent und in zielgruppengerechter Sprache gegenüber der meldenden Person kommuniziert.
 2. Klare Zuständigkeiten, Aufgaben und Rollen zur Bearbeitung der Meldung sind definiert.
 3. Interne und externe Ansprechstellen und Fachberatungsstellen werden festgehalten.
 4. Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen und von Betroffenen.
- b. Im Schutzkonzept wird auf das interne Verfahren zur Fallmeldung hingewiesen.

6) Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

- a. Ansprechpersonen werden innerhalb des Verbandes festgeschrieben.
- b. Es werden niedrigschwellige und einfach auffindbare Beschwerdemöglichkeiten für die Verbandsmitglieder und Externe definiert.

7) Überprüfung und Überarbeitung

- a. Die Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes finden regelmäßig und partizipativ statt.
- b. Dafür legt der jeweilige Verband Turnus, Bestandteile, verantwortliche Personen und Zuständigkeiten fest.
- c. Änderungen im Schutzkonzept werden festgehalten und transparent kommuniziert.